

1655 Oktober 2., Mellingen

A

KUNDSCHAFTSAUFNAHME BEI LOEWENWIRT PETER WILDERMET IN MELLINGEN

Peter Wildermet, Bürger und Löwenwirt zu Mellingen, erklärt, dass am Matthäustag [21. September] ein Herr aus "Fiffis" [Vevey], dessen Name er nicht kenne, bei ihm eingekehrt sei. Als dieser im Begriffe gewesen sei, im Stall aufs Pferd zu steigen, habe er erklärt, dass sich von den Königen von England¹ und Schweden [Karl X. Gustav] sowie weiterer neugl. Stände insgesamt 11 Ambassadoren in Bern befänden. Alle diese Länder beabsichtigten, mit 100'000 Mann den Papst [Alexander VII.] und Savoyen zu bekriegen. Deshalb werde - so habe sein Gast weiter berichtet - in spätestens zehn Jahren in Savoyen keine Messe mehr gelesen. Den vier neugl. Städten [Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen] hätten die genannten Ambassadoren befohlen, sich ruhig zu verhalten. Ihre Macht genüge, um die beiden Bastarde niederzurücken. Danach würden sich bestimmt auch viele Schweizer dem neugl. Bekenntnis zuwenden. Nach näheren Auskünften befragt, habe sein Gast nur geantwortet, falls dies Gottes Wille sei, werde es sich auch so zutragen und "*hat Damit sein Red geendet*".

Rudolf Strub, Stadtschreiber von Mellingen

1) *Damals regierte kein König in England, sondern Oliver Cromwell als Lord-Protector.*

Original

AH 25, 53-54 - Blatt 53^V und 54^R leer

1655 September 16.

A

REZESS BETREFFEND DIE ERBGUETER VON HANS JAKOB SUTER VON MURI

Von den [zu Luzern] versammelten Tagsatzungsgesandten der in den Freien Aemtern regierenden Orte wurde dem dortigen Landvogt, Hptm. Jakob Wirz von Obwalden, folgender Bescheid zuteil:
Man nehme zur Kenntnis, dass das väterliche Erbe von Hans Jakob

25/31-32

Suter, der zum neugl. Bekenntnis übergetreten und nach Zofingen gezogen sei, von Landvogt [Johann] Städelin, Wirz' Vorgänger, mit Arrest belegt worden sei. Aus diesem Grund hätten dann [Schultheiss und Rat von] Bern bei ihm, Wirz, interveniert und die Herausgabe des Erbes verlangt.¹

Man beauftrage ihn, Wirz, daher, Bern anzufragen, ob es, falls einer seiner Untertanen zum kath. Glauben übertrete und das Land verlassen wollte, diesem allfällige Erbgüter gleichfalls ausfolgen würde. Falle dessen Erklärung positiv aus, solle der Arrest auf Suters Erbschaft aufgehoben und das betreffende Dokument Berns sorgfältig aufbewahrt und den interessierten Orten bekannt gemacht werden.

Kanzlei Luzern

1) vgl. EA VI 1, 1360 Art. 230

Kopie
AH 25, 55

32

1655 September [19.] 9.

A

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT VON BERN AN [JAKOB] WIRZ,
LANDVOGT [IN DEN FREIEN AEMTERN]

Seinem Schreiben vom 16. September¹ betreffend die Herausgabe des väterlichen Erbes von Hans Jakob Suter aus Muri in den Freien Aemtern, der zum neugläubigen Bekenntnis übergetreten sei, entnehme man, dass er, Wirz, seinerseits zu wissen begehre, ob man bei einem ähnlich gelagerten Fall - wenn also ein Bewohner Berns in kath. Gebiet zu ziehen wünsche - bezüglich des freien Zugs von Erbgütern Gegenrecht halten wolle. Erst wenn man im Besitz dieser ihrer Erklärung sei, werde man Suters Erbe ausfolgen lassen. Darauf sei zu antworten, dass man aufgrund der Bündnisse und des Landfriedens nicht dagegen sein könne, falls jemand des Glaubens "*auch anderer nit Criminalischer ursachen wegen*" von einer Herrschaft in eine andere ziehe, diesem seine ihm zugehörigen Erb-